

Änderung des Bebauungsplanes "Auäcker" vom 21.10.1967

**2. Textliche Festsetzungen:**

Die textlichen Festsetzungen hinsichtlich der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen nach Art. 91 BayBO werden in folgenden Punkten geändert

Nr. 0.6.11 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.21

Dachgauben zulässig als Giebelgauben maximale  
Ansichtsfläche 3,00 m<sup>2</sup>,  
als SchlepPGAuben maximale Ansichtsfläche 2,50 m<sup>2</sup>  
Dachgauben sind nur im inneren bzw. mittleren  
Drittel der Dachfläche zulässig.  
Dachform: Satteldach von 25 - 34 Grad  
Kniestock: zulässig, maximale Höhe 0,70 m

Nr. 0.6.13 Zur planlichen Festsetzung Ziff 2.1.25

Dachgauben zulässig als Giebelgauben maximale  
Ansichtsfläche 3,00 m<sup>2</sup>,  
als SchlepPGAuben maximale Ansichtsfläche 2,50 m<sup>2</sup>  
Dachgauben sind nur im inneren bzw. mittleren  
Drittel der Dachfläche zulässig.  
Dachform: Satteldach von 25 - 34 Grad  
Kniestock: zulässig, maximale Höhe 0,70 m

Nr. 0.6.14 Zur planlichen Festsetzung Ziff. 2.1.28

Dachgauben zulässig als Giebelgauben maximale  
Ansichtsfläche 3,00 m<sup>2</sup>,  
als SchlepPGAuben maximale Ansichtsfläche 2,50 m<sup>2</sup>  
Dachgauben sind nur im inneren bzw. mittleren  
Drittel der Dachfläche zulässig.  
Dachform: Satteldach von 25 - 34 Grad  
Kniestock: zulässig, maximale Höhe 0,70 m